

Zur Kritik Cicero's.

1. Zur Rede für Sestius.

Wie viele von den Conjecturen, auf die ich bei der Lectüre einiger ciceronischen Schriften im philologischen Seminar gerathen bin, schon anderwärts vorgetragen worden sind, wage ich nicht zu errathen. Dass in der Rede für Sestius 8, 19 antiquus von Fr. Richter, 10, 23 viribus von Wesenberg und Osiander, 36, 78 quam acceptam regerere im Wesentlichen von C. F. Hermann, rei publicae von Seyffert und Mommsen occupirt waren, hat mein Freund Eussner bemerkt. Die folgenden mögen eventuell zur Bestätigung dienen.

3, 8 qui [Sestius] ita suum consulem observavit, ut et illi quaestor bonus optimus civis videretur.

Sestius diene, wie der ganze Paragraph ausführt, dem einen Consul Antonius officiell, dem andern Cicero privatim. Also fordert die Lücke nach bonus den Gegensatz des letztern und sie ist auszufüllen et mihi.

4, 9 C. Mevulanum, tribunum militum Antonii, Capua praecipitem eiecit.

Wohin ist dieser Officier gegangen? Doch wohl zu Catilina ins Lager. Dessen Unterfeldherrn nennt Sallust Cat. 59. C. Manlium und Faesulanum quendam, auch ersteren, wie überhaupt die nicht Amtsadligen, c. 24 Manlium quendam. Dass er den zweiten Anführer nur nach seinem Geburtsorte bezeichnet haben sollte, lässt sich nicht annehmen: Cicero nennt ihn hier mit Vor- und Beinamen C. Faesulanum.

4, 11 Non recito decretum officio aliquo expressum vicinitatis — — — sed recito memoriam perfuncti periculi, praedicationem amplissimi beneficii, uicem officii praesentis, testimonium praeteriti temporis.

Wenn das Decret der Capuaner die gegenwärtige Dienstleistung bloß ausdrückte, wie Köchly's Conjectur indicem besagt, so konnte darin kein Unterschied von einem aus Gefälligkeit hervorgehenden Beschlusse liegen. Dadurch, dass es die Vergangenheit mit dem Verdienste des Sestius schilderte, rechtfertigte es die gegenwärtige Gegenleistung als Pflicht der Dankbarkeit. Es ist also in engerem Anschluss an den cod. Paris. zu schreiben: vindicem officii praesentis.

5, 12 si M. Petrei non excellens animus et (auf Rasur) amore rei p., non praestans in re publica virtus, non summa auctoritas apud milites, non mirificus usus in re militari exstitisset u. s. w.

Die beiden letzten Prädicate heben die kriegerische Tüchtigkeit des Petreius hervor; vorher gehen seine Verdienste um den Staat als Prätor und in den früheren Aemtern; folglich muss zu Anfang sein persönlicher Charakter und dessen hervorstechendste Eigenschaft, Muth und Gesinnung, gerühmt werden. Streicht man die Dittographie re, so ergibt sich et (?) amore ip. d. h. ex more ipsius.

Ebd. neque umquam Catilina, cum e pruina Apennini atque nivibus illis emersisset atque aetatem integram nactus Italiae calles et pastorum stabulae praeclare coepisset, sine multo sanguine ac sine totius Italiae vastitate concidisset.

Wenn Catilina aus dem Apennin debouchirte, so kam er nicht in die waldigen Bergwege von Italien hinein, sondern heraus. Er wollte von Pistoria über die Pässe nach Gallien ziehen. Wenn ihm auch deren Ausgang von Metellus verlegt wurde, so konnte er doch im Gebirge sich halten; der Guerillakrieg hätte Italien erschöpft. Diese Sachlage wird durch das an verkehrter Stelle wiederholte Italiae verdunkelt, sie wird hergestellt, wenn wir lesen: in Galliae calles et pastorum stabula evagari.

7, 15 Fuerat ille annus tam in re publica, cum — — intentus arcus in me — — traductione ad plebem furibundi hominis u. s. w.

Die Zeitverhältnisse sind bekannt. Im J. 59 v. C. trat Clodius in den Plebejerstand über, im folgenden bewirkte er Cicero's Verbannung, im J. 57 war Sestius Volkstribun. Wenn also Cicero in dem vorhergehenden Satze ankündigt, er wolle, ehe er von diesem Tribunate rede, 'superioris anni rei publicae naufragium exponere', so meint er das Jahr 58, und dieses muss in unserem Satze 'ille annus' sein. Folglich kann Clodius' Uebertritt nicht nach jenem Jahr erzählt werden, mithin das Plusquamperfectum nicht stehen bleiben, wenn nicht vielmehr gesagt werden soll, dass jenes Jahr bei jenem Uebertritt noch nicht eingetreten war. Die Stelle enthält eine Lücke, welche durch mehrere Zeilen abnehmend hindurchging, nur in der letzten von Madvig verbessert wurde. Man hat zu schreiben: Nondum ortus fuerat ille annus tam infestus rei publicae, cum . . . intentus est arcus u. s. w.

7, 16 Hanc . . . beluam . . . constrictam legum sacratarum catenis solvit subito legum curiata consul.

lege liest man mit Turnebus; einfacher ist es das zweite legum als eine Wiederholung aus der vorhergehenden Zeile zu streichen. 17, 39 C. Caesar qui a me nullo merito alienus esse debebat, inimicissimus esse meae salutis . . . dicebatur.

Die Steigerung ist folgende: Pompejus war Cicero's Freund, Clodius gab ihn für seinen eigenen Rathgeber aus; Crassus stand mit Cicero in freundlichen Beziehungen, Clodius stellte ihn als Feind von dessen Interessen dar; Cäsar galt für abgeneigt, Clodius stellte ihn als Todfeind der ganzen Existenz Cicero's dar. Die Aenderung von Köchly *vix a me* macht den Ausdruck dunkel; Cicero gibt wirklich zu, dass Cäsar ihm abgeneigt war: er schreibt mit absichtlichem Gleichklang: *qui . . . videbatur . . . dicebatur*.

22, 50 Atque ille [Marius] vitam suam, ne inultus esset, ad incertissimam spem et ad rei publicae ratum reservavit: ego u. s. w.

fatum, wie man nach Panthagatus liest, ist zu stark. Marius wollte sich am Staate rächen, aber ihn nicht zu Grunde richten. Eine kleine Lücke wird ausgefüllt, wenn man schreibt: *vulnera tum*. Vgl. z. B. 13, 31.

25, 55 et rogata . . . am legem fieret prouintiae commutandae.

Dem Sinne nach reicht Halm's Ergänzung *lege potestas nova lege* vollkommen aus, den Buchstaben entspricht mehr der Vorschlag: *lege potestas per novam legem*.

27, 59 uideri tuli gessit, qui et ipse hostis fuit populi Romani et acerrimum hostem in regnum recepit u. s. w.

In der Lücke von 15 Buchstaben muss bellum gestanden haben, weil gessit folgt; dem Verbum geht eine Genetivendung voraus (vgl. *bellum fugitivorum* Verr. 5, 1, 5 *Latinorum* D. Nat. 2, 2 u. a.); endlich fehlt das Subject und die Verbindung. Daraus ergibt sich: *Itaque [q;] qui bellum Luculli gessit*.

29, 62 clamorem hominum auctoritate, inpetum inproborum virtute sedavit.

homines und inprobi bilden keinen Gegensatz. Alle schrieen, auch die Gutgesinnten; einen Angriff machten die Uebelgesinnten. Also ist zu lesen: omnium.

33, 71 Mit den vorgeschlagenen Umstellungen wird die Ordnung der Erzählung nicht bewirkt. 1) Sestius unternimmt als designirter Tribun die Reise zu Cäsar. 2) Die Tribunen treten ihr Amt an 9. Dec. 58. 3) Das Jahr geht zu Ende und die Consuln in die Provinz. 4) Es kommt der 1. Januar. Man sieht, dass No. 3 und 4 zusammenfallen, während nach jener Umstellung die Sätze *Abiit ille annus . . . exierunt . . . veniunt* wenigstens einigen Zwischenraum verlangen. Während indessen *respirasse homines videbantur nondum re, sed spe rei publicae recuperandae*, fällt gleich am 1. Januar die Senatssitzung für Cicero günstig aus. Liest man dagegen die Stelle, wie sie handschriftlich vorliegt, so bleibt No. 1 und 2 ohne Anstoss. No. 3 bezieht sich auf das Tribunats- nicht das Kalenderjahr (vgl. pro Murena 38, 81). Nach dem 9. December athmet man auf, da man sich auf die Tribunen verlassen zu können glaubt. Zwischen dem 9. December und dem 1. Januar verlassen die Consuln die Stadt, um sich in ihre Provinzen zu begeben. Am 1. Januar treten die neuen Consuln ein: No. 3 und 4 werden also durch einen angemessenen Zeitraum getrennt. Gesagt wird freilich nicht, dass die alten Consuln einige Tage vor dem Jahreschluss abreisen, aber der Zusammenhang ergibt es und an Beispielen fehlt es nicht. Den Zeitpunkt der Abreise bestimmten sie selbst. Nun bleibt nur in dem Satze: *ingredior iam in Sestii tribunatum; nam hoc primum iter designatus rei publicae causa suscepit* das anstössige Wort *primum* zu verbessern. Diese kürzlich unternommene Reise nennt der Redner: *proximum iter*.

37, 80 *Accusa Lentidium; non percussit locum: male die Titio, Sabino homini, Reatino, cur tam temere exclamarit occisum.*

Die Heimath des Titius wird nicht etwa deswegen genannt, weil er weniger bekannt war als der Andere; denn die *manus Clodiana* hatte sich hinreichend bekannt gemacht, und rednerisch wäre dieser belehrende Zusatz eine schwächende Mattigkeit: sondern bitter, weil die Sabiner als *severissimi homines* vor Allen Glauben verdienten. Wenn also ein Sabiner die Unwahrheit sagte, so verdiente er verwünscht zu werden. Dadurch rechtfertigt sich Sabino oder Reatino; beide Namen würden nur dann am Platze sein, wenn sie eine Steigerung enthielten, die Reatiner unter ihren Landsleuten sich besonders durch Treue und Zuverlässigkeit auszeichneten. Das war aber nicht der Fall: sprichwörtlich ist vielmehr die altfränkische Ehrlichkeit von Cures (ad famil. 15, 20). Wir haben also eins von beiden Wörtern zu streichen, und zwar das erstere. Denn nicht Reatino ist zu Sabino, sondern umgekehrt Sabino zu Reatino ein Glossem.

2. Zur Rede für Murena.

18, 38 *Num tibi haec parva videntur adiumenta et subsidia consulatus? voluntas militum? quae cum per se valet multitudine,*

cum apud suos gratia, tum vero in consule declarando multum etiam apud universum populum Romanum auctoritatis habet suffragatio militaris.

Die letzten Worte, welche in den Satz ein neues Subject zu bringen scheinen, sind von der voluntas militum nicht verschieden und aus c. 19 'hanc urbanam suffragationem militari anteponis' als Erklärung entlehnt. Streicht man das Glossem, so ist Alles in Ordnung.

37, 72 Haec homines tenuiores nondum qui ea suis tribulibus vetere instituto adsequi . . . praefectum fabrum semel locum tribulibus suis dedisse: quid statuent in viros primarios u. s. w.

Zwar haben die geringen Leute immer von ihren Tribusgenossen die Gunst erfahren, dass ihnen Sitzplätze besorgt wurden; aber jetzt will man dem Murena aus der Dienstleistung seines Praefectus fabrum einen Vorwurf machen: was wird man gegen die hervorragenden Männer thun u. s. w. Der erste Gedanke wird durch die leichte Aenderung nondum quidem a suis gewonnen, der zweite durch Ausfüllung zweier ausgefallenen Zeilen von je 19 Buchstaben: desierunt. At si qui nunc Murenae obiciunt, eius u. s. w. ('qui' abgekürzt.) Denselben Umfang scheinen die beiden folgenden Lücken von einer Zeile gehabt zu haben.

37, 80 Nolite arbitrari mediocribus consiliis aut usitatis viis aut . . .

Fr. Richters passende Ergänzung aus in Cat. 2 § 10 ist zu lang: man braucht concinner nur zu schreiben: toleranda audacia agi.

39, 85 haec iam qui impedituri sint . . .

Ich ergänze: nusquam reperientur; im Folgenden: quae populo Romano ruinam minatur.

3. Zu den Büchern über die Gesetze.

1, 4, 11 nach Vahlen Roscius . . in senectute numeros in cantu cecinerat ipsasque tardiores fecerat tibias.

Vahlen schiebt nach cantu remissius ein, aber in cantu canere bleibt ein Pleonasmus. Ich lese: 'numeros cautius cecinerat'. in ist aus dem vorhergehenden 'in senectute' irrig wiederholt worden.

Ebd. 12 [Quintus] quam ob rem, quom placebit, experiendum tibi censeo id. [Marcus] Si quidem, Quinte, nullum esset in experiundo periculum.

censeo, id si quidem AB. Mit einer leichten Umstellung. lese ich: . . tibi censeo. [Marcus] Id quidem si u. s. w.

1, 5, 16 sic habetote, nullo in genere disputando posse ita perfici, quid sit homini natura tributum u. s. w. So Vahlen, honesta AB.

Von der Begründung des Rechts war die Rede, dann von der platonischen Weise und Form. Cicero meint, für jede Disciplin, für jeden Stil, jede Sprache und jedes Volk eigne sich die philosophische Erörterung. Aendert man honesta in non ista, so hat sich für diesen Gedanken der Ausdruck gefunden.

2, 9, 21 Foederum pacis belli indotiarum oratorum fetiales iudices nontii sunt: bella disceptant.

Die letzten Worte geben den Fetialen das Amt, über Recht und Unrecht der Kriegserklärung zu entscheiden; also können sie nicht schon vorher 'belli iudices' heissen. Sie entscheiden über die Gültigkeit der Verträge, seien es nun friedliche oder für Waffenstillstand geschlossene oder 'foedera, quibus etiam cum hoste devincitur fides' (de offic. 3, 31, 111). Also ist zu lesen: 'foederum p. b. i. ratorum'.

Ebd. 22 Deorum Manium iura sancta sunt. nos leto datos dios habent.

'fortium bonorumque animos' nennt Cicero 2, 11 27 'divinos', er hat auch ohne Zweifel mit Varro und der allgemeinen Vorstellung 'deos Manes' für 'bonos ac prosperos' gehalten (Non. Marc. p. 66); also geschrieben: bonos leto datos.

2, 10, 25 Suosque deos aut novos aut alienigenas coli confusionem habet religionum et ignotas caerimonias nos sacerdotibus. nam a patribus acceptos deos ita placet coli u. s. w.

Auch die 'religio privata' kann nach § 30 die Priester nicht entbehren, die fremden Göttern gewidmete muss sie entbehren. Nimmt man aus dem vorhergehenden Worte ein s hinzu und lässt man es vor dem folgenden fort, so ergibt sich: sine sacerdotibus. 2, 15, 37 Publicus autem sacerdos imprudentiam consilio expiata metu liberet, audaciam in et inmittendas religionibus foedas damnet atque impiam iudicet.

Vahlen bemerkt selbst, dass seine Vermuthung 'mentem in licentias' sich von der Ueberlieferung zu weit entfernt; ich glaube, dass er sich zu enge an cod. A angeschlossen hat. Cod. B gibt audaciā & inmittendis religionib; also den Ablativ, der zu religionibus untadelhaft passt. Beseitigt man die in B deutliche Ditto-graphie ãin, so behält man et inmittendis religionibus foedas, ganz richtige Worte, die hierher nicht gehören. Die Concinnität von je vier Worten wird durch sie verletzt; man hat sie einige Zeilen vorher zu stellen und dort zu lesen: 'novos vero deos et in his co-lectis nocturnas pervigilaciones et inmittendis religionibus foedas.

2, 15, 38 Iam ludi publici quoniam sunt caeva circoque diuisis, corporum certatione cursu et pugillatu et luctatione curriculisque equorum usque ad certam uictoriam constitutis, caeva cantu uideat fidibus et tibiis, dum modo ea moderata sint, ut lege praescribitur.

So schreibt Vahlen richtig mit Ausnahme der ersten und letzten Aenderung. Dass 'cavea' von den Zuschauern verstanden werden soll, ist ein Nothbehelf, 'videat' absolut statt 'spectet' ungewöhnlich und zu den Ablativen, die ein Hören, nicht ein Sehen bezeichnen, unpassend. Zu Anfang weicht er von der Ueberlieferung zu frei ab. diuisi . sunt hat B deutlich, diuisi sint, wenn auch in Rasur, A. Da sich die Erklärung Cicero's genau an seinen Text § 22 anschliesst, wird die Rasur von A sint die dort zweimal vorkommende

Präposition sine geändert haben. Pompejus hatte in seinem Theater gymnische Spiele mit musischen verbunden, Cicero beschränkt erstere auf den Circus. Also ist ganz mit den Handschriften divisi, sine u. s. w. zu schreiben. Zu Ende gibt B uice ad^c, A uice ac (das letzte c in Rasur), der Heinsianus uiceat; also ist der Endbuchstabe t sicher. Für die fehlerhafte Mitte gibt die Vergleichung der vorhergehenden Worte usque ad certam victoriam einen zuverlässigen Anhalt: es ist zu schreiben cavea cantu vincat u. s. w.

Würzburg.

L. Ulrichs.